

# DGM

Deutsche Gesellschaft für Mediation

## Anerkennungsordnung

in der Fassung vom 20.11.2017

Friedrich-Ebert-Str. 39 • 59425 Unna  
Tel: (02303) 239267 • Fax: (02303) 257711  
info@dgm-web.de • www.dgm-web.de

## **Präambel**

Die Deutsche Gesellschaft für Mediation e. V. setzt sich gemäß § 2 Abs. 1 ihrer Vereinssatzung in der Fassung vom 20.11.2017 das Ziel, die Qualität der Aus- und Weiterbildung von Mediatoren zu sichern und auf diese Weise die Professionalisierung der Mediation zu fördern. In diesem Sinn wurde der nachfolgende Ausbildungsstandard formuliert; er sichert die Qualität der praktischen Arbeit. Auf Antrag vergibt die DGM an Mediatoren, die diesen Standard erfüllen, das Gütesiegel *Mediator nach DGM-Standard*. Soweit auf die ZMediatAusbV Bezug genommen wird, so gilt dieses für deren jeweils aktuelle Fassung.

## **§ 1 Ausbildungsstandard**

- (1) Mediatoren, die eine Anerkennung ihrer Mediatoren-Ausbildung durch die Deutsche Gesellschaft für Mediation e. V. und damit die Verleihung des Gütesiegels *Mediator nach DGM-Standard* anstreben, müssen die Einhaltung des folgenden Ausbildungsstandards nachweisen:
  1. Grundqualifikation in Form einer Berufsausbildung / Hochschulreife / Fachhochschulreife.
  2. Erfolgreich absolvierte Mediatoren-Ausbildung. Die Ausbildungszeit muss mindestens 200 Zeitstunden umfasst haben. Eine Ausbildung in reiner Schriftkursform ist nicht anerkennungsfähig; die Mindestpräsenzzeiten richten sich nach der ZMediatAusbV. Aus dem Ausbildungsnachweis muss ersichtlich sein, welche Inhalte (Grundausbildung, Spezialisierung) mit welchem Workload (Stundenzahl) vermittelt worden sind. Die Regelungen der ZMediatAusbV nebst Anlagen gelten entsprechend.
  3. Nachweis von vier dokumentierten Mediationsfällen i.S.d. ZMediatAusbV.
  4. Kann der Antragsteller die unter 1. bis 4. genannten Voraussetzungen nicht vorweisen, jedoch vergleichbare Leistungen glaubhaft nachweisen, kann die Anerkennungskommission im Wege der Einzelfallprüfung die Anerkennung erklären. Die Regelungen der ZMediatAusbV gelten auch hier entsprechend.
- (2) Eine Pflicht zur Anerkennung durch die DGM besteht nicht.

## **§ 2 Anerkennungskommission**

- (1) Für die Entscheidung über die Anträge auf Anerkennung und Anschlusszertifizierung ist die Anerkennungskommission zuständig.
- (2) Der Anerkennungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Die Wahl zum Kommissionsmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Die Kommission tagt im ersten und dritten Quartal des Kalenderjahres, um über vorliegende Anträge zu entscheiden. Darüber hinaus kann sie im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

### § 3 Verfahren

- (1) Ein Anerkennungsverfahren wird ausschließlich auf Antrag des Mediators gegenüber dem Vorstand durchgeführt. Der Antrag muss
  1. das vollständig ausgefüllte Formblatt Anerkennungsantrag,
  2. das vollständig ausgefüllte Formblatt Ausbildung,
  3. die Ablichtungen
    - des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung / Hochschulreife / Fachhochschulreife,
    - des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer Mediatoren-Ausbildung,
  4. die einfache Ablichtung des Nachweises über die im Rahmen der Mediatoren-Ausbildung vermittelten Inhalte nebst Aufschlüsselung der auf die einzelnen Ausbildungselemente entfallenen Zeitstundenzahlen und
  5. Dokumentationen i.S.d. § 1 Nr. 3.umfassen.
- (2) Liegt der Abschluss der Mediatoren-Ausbildung am Tag der Antragstellung länger als fünf Jahre zurück, sind dem Anerkennungsantrag zusätzlich
  1. zwei Falldokumentationen (jeweils in zweifacher Ausfertigung) aus der Zeit nach Abschluss der Mediatoren-Ausbildungoder
  2. der Nachweis der Teilnahme an mindestens 50 Zeitstunden theoretischer Fortbildung aus der Zeit nach Abschluss der Mediatoren-Ausbildungbeizufügen. § 7 der ZMediatAusbV gilt entsprechend.
- (3) Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erhebt die DGM eine Bearbeitungsgebühr. Diese beträgt für DGM-Mitglieder 70,- €, für Nicht-Mitglieder 180,- €. Die Antragsbearbeitung erfolgt erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht und die Bearbeitungsgebühr entrichtet wurden. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erstattet, wenn der Antrag negativ beschieden wird.
- (4) Über das Ergebnis der Prüfung des Anerkennungsantrags wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (5) Ergeht eine negative Entscheidung der Anerkennungskommission, so kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung der Anerkennung mittels schriftlichen Einspruchs den Vorstand der DGM anrufen, welcher die ablehnende Entscheidung überprüft.
- (6) Im Falle der Stattgabe des Anerkennungsantrags besteht kein Anspruch auf eine Begründung der Entscheidung der Anerkennungskommission. Im Falle der Ablehnung des Anerkennungsantrags behält sich Anerkennungskommission vor, Empfehlungen auszusprechen.

## § 5 Dokumentationen, Fortbildungsnachweise

- (1) Die den Anträgen beizufügenden Fall-Dokumentationen sind dazu bestimmt zu belegen, dass der Antragsteller bereits als Mediator praktisch tätig gewesen ist. Der Antragsteller muss bei dem dargestellten Konfliktfall alleine oder als Co-Mediator mediiert haben. Die Dokumentation muss eine Darstellung des dem Konflikt zugrunde liegenden Sachverhalts sowie eine Schilderung des Verfahrensablaufs umfassen.
- (2) Die für die Anträge zu erbringenden Fortbildungsnachweise müssen erkennen lassen, welcher Träger die Fortbildungsmaßnahme durchgeführt hat und welche Inhalte mit welchem Workload (Zeitstunden) wann und auf welche Art vermittelt wurden. Inhaltlich muss es sich um solche Fortbildungsmaßnahmen handeln, die ausdrücklich Themen der Mediation zum Gegenstand haben und dazu bestimmt sind, die während der Ausbildung gewonnenen Kenntnisse weiter zu vertiefen. Auf die Anlage der ZMediatAusbV wird Bezug genommen.
- (3) Als Fortbildungen gelten auch nachgewiesene und im Sinne des § 5 Nr. 1 dokumentierte Inter- und Supervisionen eigener Fälle.

## § 6 Anerkennung und Gütesiegel

- (1) Wird der Anerkennungsantrag positiv beschieden, so wird der Antragsteller für die Dauer von fünf Jahren als *Mediator nach DGM-Standard* anerkannt. Hierüber erhält er ein Gütesiegel-Zertifikat. Er ist für die Dauer der Anerkennung berechtigt, die Bezeichnung *Mediator DGM* zu führen.
- (2) Mit der Anerkennung wird dem Mediator die Möglichkeit geboten, kostenlos im Mediatorenverzeichnis der DGM geführt zu werden.

## § 7 Anschlusszertifizierung

- (1) Nach Ablauf der fünfjährigen Erstanerkennung oder nach Ablauf einer bereits erfolgreichen Anschlusszertifizierung, kann der Mediator im Wege eines vereinfachten Verfahrens die Verlängerung der Anerkennung um weitere 4 Jahre beantragen.
- (2) Der Antrag auf Anschlusszertifizierung muss sechs Monate vor Ablauf der laufenden Anerkennungsphase an den Vorstand gestellt werden und die in § 3 Abs. 1 der ZMediatAusbV niedergelegten Anforderungen erfüllen.
- (3) Die Anschlusszertifizierung soll erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 1 und 4 der ZMediatAusbV erfüllt sind.
- (4) Für die Durchführung der Anschlusszertifizierung erhebt die DGM eine Bearbeitungsgebühr. Diese beträgt für DGM-Mitglieder 30,- €, für Nicht-Mitglieder 75,- €. Die Antragsbearbeitung erfolgt erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht und die Bearbeitungsgebühr entrichtet wurden. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erstattet, wenn der Antrag negativ beschieden wird.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung des Antrags auf Anschlusszertifizierung wird der Antragsteller schriftlich oder per Mail in Kenntnis gesetzt. Ergeht eine positive Entscheidung der Anerkennungskommission, wird der Antragsteller für weitere vier Jahre

als *Mediator nach DGM-Standard* anerkannt. Hierüber erhält er ein neues Gütesiegel-Zertifikat. Er ist für die Dauer der Anschlusszertifizierung berechtigt, die Bezeichnung *Mediator DGM* zu führen und sich im Mediatorenverzeichnis der DGM führen zu lassen.

- (6) Ergeht eine negative Entscheidung der Anerkennungskommission, so kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung der Anschlusszertifizierung schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorstand einlegen. Dieser wird sodann erneut über den Antrag auf Anschlusszertifizierung entscheiden.

## **§ 8 Mediationsklausel**

- (1) In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, Antragstellern, das Gütesiegel führenden Mediatoren und der Anerkennungskommission, die sich aus dieser Anerkennungsordnung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.